



JURIDICÆ,

Oder:

Das/ auff curibse Art/ Der

Zeutschen NATION

zum Nut/

JUS CIVILE, PUBLICUM

NATURALE & GENTIUM;

Oder :

Romisch Bürgerliche/

Teutschen Reichs: Staats/

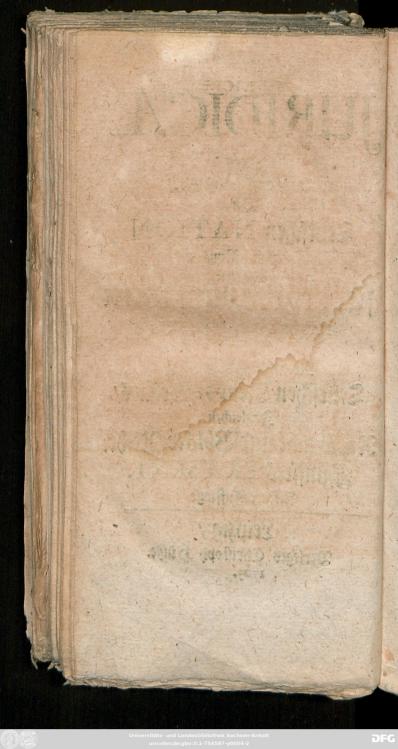
Ingleichen

Naturliche-und Volder-Recht.

Punftes PRÆSENT.

Andere Aufflage

Leipzig / Verlegts Christoph Hüse. 1705.



Aus denen Civil - Mechten.

LVIII. Ad. §. 6.tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur. N.
G. & Civ. Was/ und wie vielerley
die Fürstl. Verordnungen oder Con-

stitutiones principum senn?

Te vondem Imperat in S. 3. h. t. eve zehlten sechsarten geborens masibren Ursprung anlanget/theils in den Democratischen/theils in den Monarchischen Romischen Staat; denn die Leges, plebiscita und Senatus Consulta famen auff / Da die Romer nochibre Frenheit batten: die Constisuciones Principum und Responsa Prudentum aber eveige neten fich in dem Monarchischen Staate / und wie mobil die Responsa Prudentum von den Rapfern unmittelbar nicht berrühreten / fo ers langten sie doch ihre Autorität von ihnen; die Edicta Prætorum aber waren eigentlich zu ans fangs feine Gefese/ big fie erft unterm Rapfey Hadriano die Autorität erlangten / weilen sie nichts neues einführen durffren/ sondern nur die albereit vorhandene Gesete moderireten/daber sie auch von dem Imperatore in die fünste Classe gesetst worden / als wolte er damit zu

erfennen geben/ daß fie über die vorherftebenden 2. arten gleichfam ein directorium führeten/ und folche ad usum & praxin applicirten; die Constitutiones Principum nun betreffend / (wie den Nahmen eines Principis sich der Ränser Aus gustus aus sonderbarer Rlugheit zugeleget hat te) so bat es damit eine ziemlich andere Bewand miß ben denen Romern als iepiger Beit; Es find aber folche das jenige / was der Fürste will por ein Gefen gehalten haben / und beiffen Edichum, Rescpriptum, und Decretum; denn zu Der Romer Beit obligirten nicht allein Edictum, sondern auch Rescriptum und Decretum alle und jede ob gleich die drey letten nur auf anfuchen einzelner Personen ergiengen vid. Hug. Don. Comment. de Jur. Civ. lib. I. c. 9. Wie folches auch aus des Imperat. Worten zu ende Diefes S. 6. ju erfeben ift ; Aber zu unferer Beit fennd fie unterschieden/ maffen die Edicta insgemein gegeben werden und also manniglich verpflichten/die Rescripta aber und Decreta ges ben nur wenige / nemlich diejenigen an / denen Ge ertheilet werden/ eben wie die Privilegia, fo auch nur diesenige/ auff die sie gerichtet concerniren: Sie fennd auch barinnen unterschieden/ daß ein Edict von den Fursten aus eigner beiden

und

con-

den

21us

bat=

ind

J-8

will

Edi-

311

um,

alle

ifu=

lug.

Bie

nde Zeit

ges

er=

ge=

ien

fo

er-

n/

be=

ge

wegniß/ein Rescript und Decret aber auf bit liches Unfuchen/ ertheilet wird; denn es ift ein Rescript, eine solche Constitutio Principis, melche auf schrifftliches Unsuchen wegen einer streitigen Sache sehriffelich ergehet / so man in Jure Romano per Epistolam recht sprechen nen= net/ und dergleichen Art fevnd die meisten Leges in Codice; ferner so wird Rescriptum wieder in rescriptum in specie s. epistolam da ein pri-Vatus wegen einer privat Sache fich Rechts befraget / un pragmaticam fanctionem eingetheilet/ da ein Privatus wegen einer publiquen Sache fich rechts erhoblet; im übrigen wird zu einen Rescript erfordert 1. die clausul. wofern die Sache fich alfo verhalt: 2. Dages dem Ratürlichen und Bolcker Rechte nicht zu wieder laufe; und 3. daß es fo bald denen Acten einverleis bet werde; Ein Decretum ift/ wenn ein Fürst oder hochftes Gericht die Entscheidung einer schwehren und duncklen Sachen/ nach verbor= ten Parthepen/mundlich thut ; deßen exempel inl 3. ff. de his, qua in Testam. del. vorfomt; und endlich fo ift ein Edict Diejenige Berord= nung/ fo ein Fürst aus eigner Bewegnuß aus löblicher Abfiche und zu nus der unterthanen er= geben laffet/ wie folches in 13. C. de Leg. zu erseben

schen; und murden solche edicta in der Romisschen Monarchie meist an die Præfectos Prætorio ertbeilet.

LIX. Ex eod. S. Was Privilegium sens und wie es von andern Constitut Principis unterschieden werde?

Eine Fürstliche Verordnung ist entweder General und allgemein/ welche iedweden vers bindet oder specia, die nur weniger wegen ergehet/u.den gemeine Rechten zu wieder iff/und ein privilegium oder Befrepung genennet wird / Malso das Privilegium zwar eine Constitutio Principis, Comtaber mie den wenigsten mit des nen andern artenüber ein / fondern ist in den meisten von ihnen unterschieden : auch nur wes gen feines Uhrhebers unter die Gefete zu reche nen/ in dem es denen allgemeinen Civil Gefegen derogiret, und nur die jenige Person haupt fachlich angehet/ der es gegeben wird; auch aus etner sonderbaren Sunst entstebet/ da die Gesetze insgemein die Gerechtigfeit zum Grunde habe; 21. sennd solche entweder Generalia oder specialia, also sind not ab le general privilegia in Jure Civili der militum, Doctorum Studiosorum, Mulierum, u. werden entweder aus eigenen bewegnuß des Fürsten ertheilet, wie alle General

mis

orio

sen/

itut

der

ero

ge=

eitt

01

itio

de=

nes

che

en

d)=

eis

Be

ē;

ia-

re

m,

les

al

privilegia; oder auff bitte der Person selbst: und in solchen fall bat zu weilen die exceptio sub & obreptionis statt/ darinnen erwiesen wird/daß damit dem Drittmann geschadet werde / da doch niemand zu schaden eines andern etwa thun foll/ wenn aber der Fürst aus eignen bewegnuß ein privilegium erheilet / hat solche exception nicht statt; Es sind auch die privilegia entweder Perfobiliche / und horen mit dem Leben der Personauff ; oder reale und murcfliche/und geben auff die Erben 1.68.1.96. ff. de R. l. Doch erloschen auch die real privilegia, wenn die jenige Saches worauf folche gerichtet find/auff boret/und untergehet; Esboren aber die privilegia insgemein auff durch revocation des Fürsten oder der Person! so sie gegeben/welches meist geschicht / wenn sich der privilegirte derer misbrauchet; ib aber ein Fürst denen unterthanen ihre ex Causa onerolæ ertheilte privilegia wieder nehmen fonne ? wird unter denen Gelehrte vielfaltig difputiret; ferner so werden die Privilegia durch Auffkundigung der privilegirten Person / ingl. wenn der privilegitte fith derer/ da er Gelegenheit gehabt/nicht eb rauchet/aufgehoben; von diesen Privilegiis ist insgemein zu wissen/ daß wenn u-3 4

ber derer Berffand ein zweifel und Jrthum enstanden/solche allemabl zum behuff deffen / der fie ausgebracht und mehr wieder den Fürsten/ der sie ertheilet / erkläret / und verstanden wer= den muffen/wofern durch diefe Auslegung nur dem Drittman in feinem Rechte fein Schade gugefüget werde; Es ift auch diefes bierzumercken/ daß Privilegia nicht nur vor / fondern auch wie= der einen können gegeben werden / wie der Imper in textu allhier saget/ daß ein Furst einen eine bartere Straffe als gewöhnlich / andern gum Exempel ftatuiren fonne / dergleichen pri. vilegia von Pompejo wieder Milonem, und von Claudio wieder Ciceronem vorzeiten gegeben worden find.

LX. Ad § 7. tit. 2. lib. r. Inft. de I. N. G. & Civ. 2Bas die Edicta Prætorum in der Römischen Jurisprudenz vor Zei=

ten gewesen.

Die Prætores waren eine Art der Obrigfeit; inder alten Romischen Republic, so wohl in dem popularischen Staat als auch bernach in dem Monarchischen / welche ein Jahr lang ihr Ame führeten/und diefer ihr Amt bestunde das vinnen/daß sie das Romische burgerliche Recht entweder supplirten / oder corrigirten / und

en=

der

en/

er=

ur

11=

n/ ie=

n-

en

rn

ri.

n

n

3.

11 1=

ić:

11

II.

ľ

13

t

0.0

also batten sothane edicta Prætorum eine gerin= gere Gewalt/ als die Leges felber/ denn sie funs ten das einmahl angenommene und gesette Recht nicht abschaffen l. 12. S. 4. ff. de public. in remaction 1. 12. S. 1. ff. de bon. poss. sondern nur belffen/d.i. die in dem Jure Civili vortoma menden Casus zu einer leichtern Endschafft befordern/nach dem Erempel der bonorum possess. fectabulas \$. 6.ff. Qvid modis testam infirm. denn die edicta Præt. wurden in einem Albo oder tabula proponiret; also benimt das edictum prætorisdem juri Civili zuweilen etwas/ wenn es alzuscharff spricht/ als §. 3. J. de Exhæret. liber alwo nach disposition des Burgerlichen Rechtseinem nur die noch nicht emancipirten Erben succedireren, da hat denn der Præror aus Bewegnuß der Billigkeit auch die emancipirten Erben zur Erbschafft admittiret; supphret wird das jus Civile von denen Edictis Prætorum, wenn jenes nur etwas generales hat / fo nicht specialiter exprimiret, z. e. Titius verfauffet mir ein Pferd / es ist solches aber nicht des Titii, ich babe es aber bona fide & Justa titulo von Titio gefauft/foldes Pferd treffe ich bernach ben Mevio rechten Herrnan/ so kann ich aber so dann das Pferdt ben Mevio nicht vindiciren weit er der

3) 5

rechie

rechte Herrift/ inzwischen aber damit ich mein Geld nicht einbuffen durffe/hat mir der Prætor Brieder ben Titium eine Action verstattet. Diefe ter prætorum Edicta aber hatten erft nur ein Jahr langihre Autorität / indem nemlich ihr Urheber der Prætor nur ein Jahr lang sein Amt führete/ dahero wurden öffters neue edica von denen Prætoribus gemachet; Aber Rapfer Hadrianus hat diefes geendert/ indem er fie von dem Jeto Salvio Juliano in Ordnung und gemiffe volumina bringen laffe/u. ihnen eine ftets = webrende Autorität bengeleget / auch sie edictum perpetum nennen laffen l. 10.C. de Cond. Ind. Welches die Romischen Rechtsgelehrten/ mic ihren Commentariis vielfältig erleutert / da= raus bernach die Digesta formiret worden sennd/wie aus denen Constitutionibus Principumber Codex,

LXI, Ad S. 8. tit. 2. lib. r. Inst. de Jur. N. G. & Civ. Wie die Responsa Prudentum vor Zeiten ben denen Romern

und iso unterschieden senn?

Die Responsader Rechtsgelehrten waren vor Zeiten ben denen Römern eine Art der Stesees doch damit man derer Gültigkeit und Eigensschaft recht verstehen möges ift ein unterscheid

ni:

or

ie=

ein

br

ein

Sta

fer

on

ffe

bo

m

d.

rić

Q=

en

1-

V.

11-

'II

or

ef

no

id

u

du machen unter den frenen oder popularischen Staat der Romischen Republic; in dem popularischen Staate die Romer / batten diese Responsa der Weisen oder Rechtsgelehrten an und vor sich keine Autorität/ sondern wurden denen Consverudinibus gleich geachtet / daber sie auch 1.2.5. 5. ff. de O. l. dem juri non feripto zugezeho let wurden/ und darzu gaben die leges XII. tabularum gelegenbeit/welche wegen ihrer alzu groffen fifre und Generalitat eine vielfaltige Er-Flarung erforderten: Aber nachgehends in dem Monarchischen statu befamen sie ibre Gultige keie und Autorität von dem Känsern und zwar erstlich vom Augusto; als der sie denen Legibus Scriptisingesellete/ und ihnen vollige Autorität gab/u. diefer Responsorum, welche vim leges hatten senno noch etliche vorhanden und auff befehl Rapfers luftiniani durch die 10. Bucher der Digestorumzerstreuet; solche alte Rechtsgelehrten nun legten das Recht aus und erflarten die Gefege/ dabero fie Iuris Commentatores und Interpretes, luris genennet worden/aber unrecht wers den fie Conditores luris oder Gefetgeber genens net/ indem sie nicht neue Gesetze macheten / sone dernnur die alten erkläreten; gleich wie man nun also von dieser art der Responsorum Pru-

den-

dentum, als sie wie obgemeldet / vim legis bekommen batten/ben den Romern nicht abgeben durffte; also istes doch aber beut zu Zage damit gant anders befchaffen/dena die Responsa derer iepigen Rechtsgelehrte/fo in denen Collegiis der Jetorum, so wohl auff den Vartheven / als auch des Richters anfrage eingehohlet werden / derer jene man informate, diese aber Urtheile nennet/ fenn von feiner Nothwendigfeit oder Berbundlichfeit/sondern baben nur eine probabilität oder Wahrscheinlichfeit / vid Georg. Schulzius h. t. C. alfo wenn ein Urtheil icheinet barter zu fennt als das Werbrechen erfordert/ fo fan der Nichter in einen andern Schoppenstuhl oder Collegium schicken/ und febet ibm bernach fren / welches er exequiren will; Doch baben die informat Urtheile diese Wirchung / daß wenn iemand vor Untretung des processus sich über ber Sachen Gerechtigkeit informiren laffet / und ihm das Recht zugesprochen wird / wenn er gleich hernach die Sache oder den Process verspielet / er doch in die gesamten Unkossen des Processus nicht fone Condemniret werden, weil er mit einem folchen informate beschüget ist/und auff Vertrauen des Rechts den Process angetreten hat; Wie bennauch ein judex, wenn

es.

119

if

er

er

ch

er

tl

0=

er

t.

1/

10

!-

re=

r

1

r

8

il

D

1

r

er sich Rechtsbelehren lässet/ und solchen Responso solget/hernach nicht ad Intresse, noch injurarum belanget werden kann. Phil, hic. Ecl. 23 & 24. im übrigen so wossen einige denen alten Römischen Responsis der letorum die Placita oder Abschiede der heutigen höchsten Siesrichte / als des Reichs-Cammer-Gerichts in Teutschland; in vereinigten Riederland des Hoss derjustiz; der Parlamente in Fraz kreich; und der Hosse-Gerichte in den Landen der Teutsschen Fürsten vergleichen/

LXII. Ads. 9. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. Nat. Gent. & Civili. Von dem ungeschries benen Civil = Rechte oder den Gies wohnheiten / und was zu denensels ben ersordert werde.

Wie weit sich die distinction des Geschries benen und ungeschriebene Nechtes erstrecke, ist in dem dritten Present dieser delic. p. 195 segg. erwiesen/und ben dem natürlichen Nechte solche distinction im vierten Present p. 60. restringiret worden; Das Civil-Necht wird in Betracht seiner eusserlichen Form in das Geschriebene und Ungeschriebene eingetheilet/welches lettere insgemein Gewohnheiten genennet werden; Es

iff aber eine Gewohnbeit ein foldes Recht/ welthes durch offtern Gebrauch und binnen einer gewissen Reit ist eingeführet worden/ wie mohl was vor eine Zeit eigentlich darzu erfordert merde/im Rechten nicht enthalten ift; Doch können was die hierzu nothige Reit anlanget / BeorgSchulzius in Synopsi Instit. h. t. lit. D. und Philippi Eclog. 28. gelesen werden / da Denn Diefer fagt / es fev in geringen Dingen eine Zeit von 10. Jahren gnug / in wichtigen Saden aber werde auffeine mehrere Beit gefehen/ nach dem Papfflichen rechte fepnd 10. Tabr gnug/ wo ferne die Gewohnheiten nicht wieder Die ausdrücklichen Rechte senn/ denn auff diese Art werden 40. Jahr erfordert; was aber durch Gewohnheiten wieder das Sächfische Recht in unbeweglichen Sutern und actionibus will angeführet werden/mus 30, Jahr/Jahr und Tag por fich haben; Einige meinen/es waren zu Ginführung einer Gewohnheit gnung zehen oder zwangig Jahr aber diefes hat fat in der Ufucapion oder Præscription zwische welcher u, einer ges mobnbeit doch ein groffer Unterschied ift. Ift alfo Das erfte Requifitum einer Bewohnheit eine lagmierige/oder eine zu der Gewohnheits Erweis fung zulängliche Zeit. Hernach fo werdezum wenigsten

nigsten zwer probirte actus erfodert/ denn weil die Gewohnheit ein foldes Recht fenn foll welthes durch herfommen und Sitten ein geführet ist/ so leicht zu sehen/daß ein einiger actus defen nicht gnung fen/ dabero muß zum wenigfie zwen mabl alfo fenn gesprochen oder verabschiedet worden / und auch in der vorgeschriebenen Beit kein wiederwärtiger Casus darzwischen tommen fenn l. I. C. quafit long. Conf. Golche actus aber muffen mit wiffen und Willen fürgegangen/nicht aber aus Irchum bergefommen fenn/ so daß man es nicht recht verstanden babe/ denn der Jethum ift allezeit dem Rechte gu wieder perl. 15. ff. de Juris d. & l. 39. ff. de. LL. ob aber folche actus gerichtlich oder nicht gerichtlich/ist nicht daran gelegen / weil dasjenige fodurch beimlichen Willen des Boleks eingeführet worden / der Richter Gegenwart nicht erfordern l. 28. C. de Trans, wie wohl fie mehr erweisen/ wen sie gerichtlich fennd; arg. 1. 34. ff. de LL. und endlich wird 3. zu einer Gewohne beiterfordert das sie rationabel und nicht wieder die Vernunfft und das natürliche Recht fep; Denn sonft ift fie nicht eine Bewohnheit fonderneine corruptel zu nennens und kann vor fein

fein Gefet pasfiren/ babero erscheinet mas von dem alzugrossen Wucher in einer Republic zu balten / it. Wenn der Adel in groben Berbrechen mit einer geringen Straffe beleget wird/in dem wir doch durchs Recht der Ratur alle gleich geachtet werden; ergleichen nunfftige Gewohnheit ist es auch / wenn der Leinweber/Balbirer / Bader / Schäffer und dergleichen Leute Rinder in feine Innung bev den Sandwerckern wollen angenommen werden/ davon Richter Dec. 80. num, 10. Phil. h. S. Ecleg. 26, ju lefen. Gine fotbane rechtmasfig ein geführte Gewobnbeit nun bat die Rrafft und Wirchung eines Gefeges/ 1, 32. & feg. ff. de Leg Jaes bezeuget Aristotel 3. Polit. C. ult. Das die Gewohnheiten mehr gelten/ und mit wichtigern Dingen umbgeben, als die Gefete; Gleich wie aber in einem popular Staate der tacitus confensus populi eine Gewohnheit machet/alfoist in dem Monarchischen Staate die Einwilligung des Fürsten notbig/ welche ob fie gleich nicht deutlich und expresse ist/ doch beimlich fenn kann, denn da der Fürst oder die hobe Dbrigfeit folches verbieten fonnen/ es doch aber nicht gethan hat fo hat fie es gleichfam heimlich befohlen/der gestalt/daß was in solchen bus

by und Rechts fällen beobachtet worden/in ders gleichen auch soll in acht genommen werden add, 1.37. ff. de LL.

LXIII. Ad eund. S. 9. Ob eine Gewohnheit dem geschriebenen Geseige konne

Eintragthun?

opti

311

res

in

Me

er=

er

nd

ey

ers

h.

18=

fft

ff.

lt.

rit

, ,

er

a=

ie

sie

n=

be

er

di-

Hierauff wird mit ja geantwortet / weil eine Gewohnheit die Rrafft eines Geseges batt inhalts dieses S. 9. nun aber so derogiret cas lettere Gefes dem erstern l. fin. ff. de Conftit. Dabero so hebet auch die neuere Ge= wohnheit ein Geset auff; und zwar so fan nicht nur ein neues Recht durch den langwierigen Gebrauch eingeführet werden; sondern auch ein folch Recht/das zuvor durch ein Gefet gestellet worden / fan durch wiederwärtis gen Gebrauch abgeschaffet werden. 1. 32. de LL. Aber hier wiederstreitet 1. 2. C. quæsit longa Consvet. Da gesagt wird/ daß eine Gewohnheitein Gefes nicht überwinden fonne ; Doch wird darauff wieder geantwortet : Daß legem vincere hier nicht heiße ein Geset ab-Schaffen; sondern es wird in eigentlichen Berstande gebrauchet/ alsodaß es so viel sen / als Superare, und gleich wie gesaget wird / daß ei

ne Gewohnheit nicht konne die Mernunfft überminden (vincere rationem) d. i. Daß die nicht folte irrationabel oder der Bernunffe zuwieder fenn/alfo fann folche auch nicht das Gefet überwinden / durch welches eine folche Gewohnheit 'abgeschaffet/ oder ungültig erflaret wird / oder welches Geses/ungeachtet der ihm entgegen ftehenden Gewohnheit/der Furst will observiret wiffen; Welches man auch leicht einraumet. Ferner so wird auch die obgesetzte thesis durch den Feudal text bestetiget / de feudi cognitione c. I. (i. e. lib. 2 tit. I.) ba ausbrücklich gesaget wird / daß zwar die Romischen Wesege eine Autorität hätten: iedoch aber nicht eine folche/daß sie den Gebrauch und die Sitten (i. e. confretudines) überwänden: Dabero bleibet es gewis/ daß eine vernünfftige (Sewohnheit das ge-Schriebene Wefer auff hebe.

LXIV. Ad \$, 10. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. No. G. & Civ. Daß der Lacedamonier Recht zwar ein ungeschriebenes/ as ber nicht ein denen Gewohnheiten gleiches Necht gewesen/ und daher der Imperator mit unrecht die Einschellung des Romischen Rechts in

tie fit

er

r= it

er

11

É.

ch

re

et u=

B

e-

6=

e=

J

r

10

r

10

11

das Gefchreivene und Ungeschriebene oder die Gewohnheiten genommen.

Db gleich das Romische Civil - Recht nicht unfüglich in das geschriebene oder ungeschriebene bon dem Imperat. Instiniano eingetheilet mirde folift doch die Urfache fo er anführet gar unbes quem/ da er schreibet; weiln folches ben denen Achenienfern und Lacedamoniern alfo gebräuchlich gewesen; Denn das ungeschribene Recht seind ben dem Imperatore die Consverudines, welche durch beimliche Einführung und Gebrauch zu Giesegen werden; da bingegen der Lacedamonier ihre ungeschriebene Befene feine Gewohnheiten/fondern von Lycurgo offentlich gegeben Gefete waren/ die aber nicht in schriffe ten verfasset / sondern per tradicionem fort gepflanget wurden / nun aber gehöret zu eis nem förmlichen Gesche nur die öffentliche promulgation, und isteben nicht nothig/ daß folches in Schrifften verfasset werde/ vid. viertes Præsent pag. 272. seq. it drittes Præsent. P. 195. ja es fonnen Consvetudines in scripturam gebracht werden / die doch aber feine geschriebene Legis genennet werden konnen/ und dahero haben wir im vierten pexsent pag. 260. fegq.

fegg. erwiesen / daß das Jusnaturæ nicht uns ter die ungeschrieben Gesete / also daß fie so piel als Gewohnbeiten bieffen / und denen offentlich oder ausdrücklich gegeben entgegen gesetter werden fonten / adjungitet / sondern denen geschriebenen muffen zugezehlet werben ; Machdem nun der Ranfer bier meldet/ Daß Die Romer ihr Recht von tenen Griechis Schen Republicken Athen und Lacedamon erhalten/ so wollen wir/ was es damit der Beschafe fenbeit gebabt / über das / mas von der Siftoforie des Romischen Givil-Rechts im 1. præsent pag.n. fegg. albereit gemeldet worden/ noch mit wenigen anzeigen : Alls der legte Ronig zn Rom Tarqvinius Superbus durch occasion der {u= cretia/ die er Genothzüchtiget batte / ausge= jaget und das Monarchische Regiment zu Rom gant abgeschaffet wurde ; So wolte Das Romische Wolck auch der Gesege / welche die Ronige gegeben batten/nicht ferner gebrauchen; dahero dieselben / welche Papyrius que sammen getragen / und davon das Corpus Papyrianum feinen Rahmen hatte / lege Terentia abgeschaffet worden seind / dave auff das Römische Wolck eine geraume Zeit mehr eines ungewißen Rechts und Gewohns beiten

1

t

me

fo

of=

ien

rn

ers

et/

hi=

al=

afe

to-

ent

nit

THE

110

ge=

311

ite

che

111=

u=

or-

ge

are

eić

ns

ett

beiten als ein gewisses Recht sich gebrauchet batte; endlich baben sie drev Manner in Griechenland nach Athen und Sparta gesandt di derselb n Stadte Gesetze und Gewohnheiten sich erk und igten / und solche auffzeichneten/ ingleichen sich vom Solone neue machen ließen/ die darauff auff 10. Tafeln gesehrieben worden/ worauff noch zwen Mannern hinein geschicket worden/ von welchen noch zwen Zaffeln voll gemachet; und denen andern bengefüget worden/ welches denn die beruffenen Romischen Gesetze der zwölff Zafeln waren / die sie bernach durch neue Befete offrers vermehret/ bif fie fast in eine anzehliche Zabl vermebret/ und vom Känser Justiniano in gewisse, Volumina sind gebracht worden :

LXV. Ad S. 11. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N. G. & Civ. Wie fernes wahr / daß das natürliche Recht unwandelbars

Was massen das natürliche Gesetz nach seiner Würckung die unwandelbarkeit in sich babe/ist im 2. Præs. pag. 158. gezeiget worden nun setzet der Imperator in diesen S. die Ursathe derselben/ weil nemlich sotbanes natürlisches Recht eine unwandelbare Ursache / den

33.

emigen groffen GOtt gehabt; Das Burgers liche Recht aber ist desmegen mandelbar / weil es eine mandelbare Urfache bat / nemlich den Gefen geber/ ber aber nicht unendlich / fondern dem Todte oder andern Fallen unterworffen ift / ingleichen weil der Ruftand eines Staats nicht fets über ein bleibet. Dabero iezuweilen neue Gesetse gemachet werden / welche die Alle ten auffheben / per l. f. ff. de Const. P. P. Steich wie nun die immutabilitat dem natur lichen Rechte eigen ift / wenn es in fich und in feiner Natur betrachtet wird / also nimt es in Betrachtung Dersonderbaren Umbstände zu weilen eine Weranderung an / dannenhero ift t. der Unterschied zu machen zwischen dem Recht der Ratur thesi, oder in seiner Ratur / und insgemein betrachtet / und zwischen dem natürliche Rechte in hypothesi oder in Unsehung der Umbstände / und Insonderheit. In anser ben jener oder des erstern ift es siets unveran derlich; in Betrachtung des Lestern aber leis Detes ju weilen eine Beranderung : Wie gu feben ift in dem Roth dringlichen Zoot schlas ge; ingleichen in den Diebstahle fo aus boch fter Noth zu Unterhaltung des Lebens begam gen wird / dahin gehöret auch der beruffent per veil

den

Fen

ats

ilen

2110

P.

tilly

d in

g in

gue

echt

ir /

dem

una

nfe

ran

leia

e zu

tilas

ioch:

gane

lex

lex. 31. S. I. de deposit. Woselbst Diefes erempel befindlichen: Ein Neuber deponiret die jenigen spolia, die er mir ebgenommen benm Sejo, der davon nichts weis; Da wird nun gefraget : Db er mir das depositum oder aber dem Reuber als deponenti restituiren solle? Wenn man por fich selbst den Geber und annehmer / ansiehet / so will das Recht der Natur bas haben / daß es derjenige wieder bekomme / deres gegeben / aber wenn man die Billigfeit betrachtet/ fo mus ce mit zugeftellet werden; also fommen in dem unvermeielichen oder nothoringlichen Todtschlage zwey Befehle des naturlichen Rechts zusammen/ deren einer niemanden zu berlegen/der andere aber / fich zu erhalten und beschüßen befiehlet weilen nun eis nes davon muß ermeblet werden / fo weichet jes ner wlecher unsere Person selbst nicht angebett oder es mus das erweblet werden/ welches unfereeigne Berfon erbalt, denn die Liebe fangt von fich felbst an.

2. So muß ein Unteaschied gemachet wers den unter das Besehlende oder sesliche Aeche der Natur (Przceptivum s. Positivum) welches entweder etwas besiehlet / oder verbietet; Zum exempel; Das Gute musse gethan / daß

3 4. Bose

Bisse aber gemieden werden; undunter das zulassende/welches weder etwas besiehlet/ noch verdietet; Also kommt die Dienstbarkeit von dem zulassenden natürlichen Aechte / denn in dem seslichen (positivo) wird nichts wegen der Freyheit weder befohlen / noch verboten; Also gehöret dahero die Usucapio; oder die gesbrauchs Erlangung.

3. Distingviret man unter das Recht der Marur selbst / und unter die Erklärung oder Determinirung des Civil-Rechts / als: Das notürliche Recht lehret / die Berbrechen seyn zu straffen / das Civil-Recht aber sept eine ge-

wisse Straffe.

4. Machet man einen Unterscheid unter dem Recht der Natur/ und unter der Benhülffe oder Assistirung des Civil-Rechts/dahin gehören die pacta nuda, die Berlegung über die belffete daß Geses wegen Ernehrung derer in Blutsschande erzeugten Kinder ze.

LXV. Ad §. 12. tit. 2, lib. 1, Inft. de Jur N. G. & Civ. QBie das Civil-Recht über

haupt eingetheilet werde?

Nachdem der Imperator bishero von dem Rechte insgemein nach seinen unterschiedlichen Arten und Natur gehandelt/so kommt er nun Ensons as

ch

on

in

en

;

3e=

er

er

as

nn

ge=

m

00

en lff.

uto

N.

er

m

en

un

ons

Insonderheit auffs burligerliche Recht / und theilet solches nach der materie, davon es bandelt oder denen unterschiedlichen objectis. in dren baupt Stücke ein/ nemlich in das Recht! so von Personen und deren Zustande / von derselben Gutern und handlungen zu wiffen nothigiff: denn das gange Civil-Recht ift befchafftiget mit den Dersonen und ihren Gutern und Thun / und lehret mas daben allerfeits Rechtens, und wie folder zweck gebührlich tonne behauptet werden durch die actiones. l. r. ff. de fat, hom, und in denen Berbrechen durch die judicia publicia, und weiln denn die nebeste materie des Rechtens die Personen seind / als vor welche alles Recht gefchrieben ift/ fo handelt ber Imperator von deren manigfältigen Unterschied durch das übrige gante Erfte Buch.

Die andere Abtheilung Bus dem Jure Publico,

Staats Rechte des Römischen Teurswen Reichs

XXI. Obein First die Privilegia, die estrer Person oder Gradt ex situlo oneroso ir. ob bene merica gegeben worden/wies ber nehmen könne?

Uchdem zwar Rechtens / daß die Priviegia von einem Fürsten fren auffgehoben werden fonnen/wie in diefen Præfent p. 315. erinnert worden I. fin. ff. de Constie. Carpz. Decis. illustr. Saxon. 87. num. 1. so iff Doch foldbes nur von denen Privilegiis zu verfieben/ die aus bloffer Frengebigfeit berrühren/Carpi. d.l. num. 16. & 17. Reinking de Regim. Secul. & Ecclef. lit. 2. claff. 2. cap. 8. num, 29. Wie wohl ein Fürst löblicher thut / wenn er auch folche Privilegia nicht cassiret die aus einer bloffen Frengebigkeit und Gnade bergeffoffen find/ Carpz. lib. 2. Jurispr. Ecclef. dex. 415. num. 8. indem die Wanckelmuthigfeit einem Burfien , nicht anstehet ; Go fan er boch aber die Belohnungs Privilegia , oder die frate einer Belohnung oder Bergeltung der guten Dienste / oder die fie fo wohl wegen eigenes oder der Gitern treues und gutes Berbalten/ und also megen einer Urfach gegeben worden fennd / niche wieder auffbeben; Bald. in l. Cum M. lit. ff. de Dol. Richter Decis. 4. num. fin. und foldes auch nicht unter dem Borwand des Mißbrauchs oder Undanckbarkeit/ob auch gleich

1-

0=

50

Z.

ch

1/

1.

ie

h

L

n

10

n

5

£

1

B

1

gleich die Meriton oder Dienste / wegen welcher folche Privilegia sind ertheilet worden denen felben nicht fo genau gleichkommen / weiln des ren Mangel Die Gnade des Furften suppliret; in welchen Falle auch dem Furffen wegen der in solchen Privilegiol gedachter Dienste völlger Glaube benzumessen / obgleich die Plivilegirte Person die Dienste anders nicht erweisen fonne; Raudibar p. 2. q. I. num. 12. 13. & 17. Cum feq. Joh. Jac. Speid. in Thef. variar. observ. lit. P. tit. privileg. 97. Denn dergleichen Privilogium nimmt die Natur eis nes Contractus an sich / und muß davon eben wie von einem Contradu geschlossen werdens nun aber ift bekannt / daß ein Fürst in dem Contradibus als eine privat Person zu derer Erfüllung verpflichtet sen / Ziegler. de Jur. Maj. pag. 8. Theodor, Reinhing de Regim. Secul, Ecclef. lit. I. Claff. 3. cap. 12. in den Contractibus brauchet fich ein Furst des gemeinen Rechts und wird vor einen pri-Vatum gehalten/fo daß er auch nach feiner vols ligen Giewalt oder in Teutschland wegen scis ner Landes Sobeit davon nicht abgeben tone ne. Fab. in Cod. lib. 3. Def. 12. num. 1. Richter Decif. 4. num. 43. vid. Phil. Eclog. 14. pag. 380

28. fegg. Dn. de Lyncker Cent. 2. decif. 94. reftringiretes ift einem Responso auff den Casum, daß wennein foldes privilegium von denen Privilegiariis einmablabfommen / und in andere Bande geratben / folches ebenfalls / wie andere personal privilegia die ex mera liberalitate ente fanden/ auffborete; daß alfo ein folches Privilegium ex causa over ob bene merita nicht von bem Ru fen auffgeboben/ aber wohl von denen Privilegiariis ob desertionem fonne verlobren merden.

> XXII. Ob eine Provincial Stadt wieder die gemeinen Rechte fich felbsten statuta machen / over observantien ein-

führen könne?

Die Provincial Stadte derer Reichs Fürs ffen Zeutschlandes sennd in genere an die ges meinen Rapferlichen Rechte / nachft Diefen an die Landes Gefete ihres Fürsten gebunden / us ber diefe konnen auch I. Statuta oder Stadt Gef Be; und 2. Gewohnheiten oder observaneien ben einer folden Provincial Stadt ge= funden werden/jene mußen von Fürsten Confirmiret und publiciret ; Diese aber diejenis gen requisita baben welchein voriger feetien dieses præsents pag. 321. segg. angefüb·e-

111,

rip.

re

re

ts

C-

m

1-

2

3

n

=

3

7

Ć

ret worden; befindet sich also in denen Statuten u. Observantien einer provincial Stadt ein gat mercklicher Unterscheidt / indem jene ein lex scripta; Diese aber ein non scripta sind / der Gestalt / daß wer sagen wolte; jenes oder das Statutum fen nicht in Ubung oder Brauch fommen / solches beweisen musse / Iacob. Schulzius p. 2. qv. Pract 69. Meicisner Decif. 6. num. 15. tom. 3. da bingegen der / welcher eine observanz oder Gewohnheit anführet / solche als rem facti selbst erweisen muß / maßen die faeta, welche auch denen flugsten unbefandt fenn können / nicht præsumivet werden; dans nenhero derjenige/ so in einer consvetudine seis neintention fundiret / dieselbe beweisen muß 1. 7. ff. de jur. & fact. ignorant.; Es mere denn folches eine allgemeine und entweder fak gang Tentschlandes oder doch desselben Kurstentbums gewöhnliche und befandte obser-Vang / ausser diesen kan weder ein privatus, noch auch Magistratus Oppidanus oder Pro-Vincial-Städtische unter Dbrigkeit eine obser-Vang mit Recht anführen/ noch darüber attestiren Ern. Cothmannus lib. 5. Consil. num. 448. & fegg. ; sondern es ist solches als ein attentatum anzusehen / und nicht allein zu

pers

permerffen/ sondern auch fein Magistratus in ferior wegen einer folden gefliffendlichen Biedersprechung der gemeinen Rechte / so zu allers band Concussioner und bofen Dornehmen gereichen fann / gehührend deshalber anzuseben. Und weiln eine Consvetudo oder observantia. welche abrogatio juris ift/ des Fürsten Ginwilligung/ wie in voriger Ertheilung alleg. loco ge= meldet / haben, muß / fo muß iedermann und also auch Magistratus oppidanus, der sich auff eine dergleichen observant beruffet / Daß bergleichen actus ad notitiam Principis oder Cancellariæ gefommen und alfo darein/ wo micht expresse, doch tacite Consentiret morden/ vollig erwiesen/Schultes. PP. qq. 77. num. 4.15. Deshalben auch eine frequentia actium mus Dargerban/ und daß fie nach Gachfischen Recht 30. Jahr gewehret habe / erwiefen werden; wie folthes Dn. de Lyncker Cent. 169. Part. I. decif. Saxonic. lebret; im übrigen ist eine sonderlich Præscribirte observang oder Gewonbubeit/und Die offt von den Partheven gebrauchet und admittiret worden / zu behalten/ ungeachtet man anderer Ortenein anders im brauch habe. Dn. de Lyncker Part, I. Decif. p. 327. XXIII.

63

1'=

es

17.

a,

(i=

e=

111

ch

18

er

00

1/

5.

18

ht

ie

if.

ch

10

d-

In

n.

I,

XXIII. Ob der Känser wieder die Statuta einer Stadt könne ein Privilogium aeben?

Es ift eines der Reservatorum des Ranfersi Privilegia zu geben / auch ohne Erforderung der Stande des Reichs. Strauch I. Inft. Jur. Publ. Tit. 5. num. 8. es gilt auch folch Ranfers liches Privilegium in præjud. tertii, wenn es aus eigner Bewegnuß ertheilet worden ; alfo fan der Imperator wohl einem ein Privilegium von allen an = und Abzug-Gelde/ Steues und Nachsteuer befreyet zu fenn / geben / und beift die fes nicht eben denen flatutis einer Stadt to von alters im Brauche gewesen / præjudiciren; indem es nicht directe benen flatutis einer Stadt nachtheilig ist / oder intentionaliter dieser oder jener Stadt zum Schaden gereis chen sollen / sondern indirecte und per accidens, einer Stadt Privilegiis prajudiciret / solche aber nicht auff bebet; Ein ans ders were es jemanden mit der Exemtion der Steuer von gewissen liegenden Gruns den privilegiren, welches sich nicht thun lassen wurde / aber in personal immunitas ten/wie die Abzug - Gelder fenn / gilt allerdiengsein Känserlich Privilegium, ob es gleich

ex accidenti einem Stadt Magistratui schädlich ist; vid. Dn. de Lyncker Decis. 403. part. 1 von Ränserlichen Privilegiis wird insgemein und Insonderheit gehandelt im dritten Præsent, p. 211. seq. dieser Delic. Iurid.

schen Prætorum mit denen Constitutionibus unserer Teutschen Fürsten

ti

I

ſ

0

t

t

ì

nicht übereinkommen.

Es fennd einige Rechtsgelehrten der Meinunges were eine Gleichbeit berer Edictorum Pratoris und denen Constitutionum der Teutschen Fürsten; Dergestalt / daß gleich wie jene des Civil-Recht zwar ganglich nicht auffbuben/ fondern nur corrigireten/ verminderten und vermehreten / also konten zwar die Teutfchen Fürsten das Romische Civil-Recht nicht abschaffen / fondern folches mit ihren Landes Ordnungen / und Provincial Gefegen wohl permehren oder vermindern ; aber weiln feine gleichheit der Caufæ efficientis benderlen Rech. ten / ober weilen die Prætores in der Romifchen Republic mit unfern Teutschen Fürsten in geringften nicht gleichen / indem jenes eine Art der unter Obrigfeit war / die nur ein Jahr regierete; Die Teutschen Fürsten aber in De: t

n

D

0.

io i-

11

i=

m

er

ie

f-

n

t=

ht

es bl

ne

h.

en

in

lre

br

in

jes

Betrachtung der Landes = Regierung fouveraine herren ibrer Lander fenn / und folche ibre Herrschaffe erblich haben / so muß auch norhwendig der effectus over ihre beyderfeitige Siefese gans unterschiedlich feyn / denn da die Prætores fein neues Recht machen durffen, sondern nur das alte corrigireten/solche edicta auch nuvein Jahr dauerten, und ihre autoritatem perpetuam erst vom Ranfer erlangen mu-Sten/vide funfftes Præfent p. 347. So fons nen bingegen die Teutschen Fürsten nicht allein das Romische Civil-Recht in particulari duffbes beben/ sondern in genere, wenn es ihnen gut scheinet/ganslich in ihren territoriis abschaffen/ und hingegen ibre Provincial-Rechte oder Landes Droenungen alleine brauchen/welches sie aber aus politif. Urfachen / nicht aber ex defectu morali, unterlaffen / vid. drittes Præfent Delic. P. 207. fegg.

XXV. Was ein Standt des Reichs sen/ und viel derselben?

Don denen accuratesten Publicisten wird ein Standt des Römischen Reichs also bes schrieben/daß er sey derzenige/ so eine Stimme und Siß auffm Neichs = Tage habe / vid. 21 a Kul-

Kulpis de jure Legar. cap. 4. §. 1. 2. 3. 4. es will aber herr Titius in Specim. Jur. Publ. p. 135. dieses nicht vor das einige requisitum eines Reichs: Standes annehmen/ fondern es gebos re darzu / daß solcher auch unsehlbar immediatus fenn muffe/ wie folches unter andern aus bem Westphalischen Friedens-Schlusse zu erweisen sen; weiln in solchen die Stande in regard ihrer immedietat nicht aber des juris fuf-Fragii also genennet wurden ; ja er scheinet das bin zu incliniren/daß die Reichsimmedietat und Besitzung des juris terrirorialis es assein ausmache; alleine daß man einen Stand des Reichsaus der immedietat und ratione juris territorialis aftimiren wolle / Scheinet zu weit gegangen zu fenn / weiln alfoder unmittelbare Reichs-Udel zu Reichs-Ständen gemuchet wirde welches doch aber auffer ermeldten Ben. Ticio nicht leicht ein Publicift lehren wird / welthevaus obangeführter hypothesi ber immeditat und juris territorialis folches de libro p. 351. ausdrücklich ftatuiret ; andere Publicisten hingegen/ als Rhetius in Instit. I. Publ. lib. I.tit. 15. S. 3. erfordern gum Defen eines Reichs-Standes / daß er eine Stimme und SiB

via

135.

nes

bos

ne-

aus

er=

re-

fuf-

Da=

ind

118= des

uris

geo

are

bet

Ett.

sel-

ne-

P.

1C1-

lib.

res

ind

SiB

Om

Sipauffm Reichs-Lage babe / und über dis ordentlich unmittelbabre Reichs- Guter befise/ und demnach die Reichs. Onera mit tragen belffe; Dabero derjenige nicht fracks ein Stand Des Reichs beiffen muffe / Der ieno oder nor Beis ten in der Matricul gestanden/noch jego oder vor diesem zum Reichs - Beschwerden contribuiret babe/ vid. vierdtes Præfent der Delic, pap. 289. Ob nun eine gewisse Angahl ver Reichs-Stande konne gemacht werden / ift die Frage? Es scheinet/daß solches nach der hypothesi Herrn Titii geschehen konne / weilir alle immediati oder welche die Landes Hobeit has ben/folche fenn/ die man doch aber endlich wohl zehlen könte ; aber trach derer fenrenz, welche das Wesen eines Reichse Standes in der Stimme und Vota auffm Reichs-Tage figen/ konnen folche nicht wohl gezehlet wevoen/weiln Mareine Reichs-Matricul, darinnen mandie Stande findet/vorbanden aber weil!folche feis ne autoritatem publicam hat / und auch nicht alle Stande seyn / die in die Reichs = Matricul auffgezeichnet zu befinden/ foifi daraus nichts zu Schlieffen / und also auch die Ungabl der Grande Daraus noch sonst nicht zu haben / den die ermeld-A Designation of the Party of the contract of

ten Reichs Matricula seind nicht/ die Anzahl der Stande zu bemercken/ sondern nur die Reichss Anlagen daraus zu ersehen / auffgerichtet worden/ Tit. Specim, I. P. pag. 153. massen auch unterschieds liche Reichs = mittelbare Glieder / und die keine Stande seind / darinnen auffgezeichnet befunden werden / vid. Rhet pag. 238. Conferat, Maurit. de Matricula Imperii.

xxvi. Ob es recht/oder dem nas turlichen und Göttlichen Rechte gemäß sen/daß die Bischösse und Alepte in Teutschland das Ambt eis nes Fürsten führen/und das hero Kriege zu führen verurs sachet werden?

Was massen die Erts-Bischöffer Bischöffe und Alepte in Teutschland Fürsten des Neichs sennt die Landes Hoheit/wie die Weltlichen haben, und dahero alle Jura Majestati, auch das Necht Krieg zu sühren, üben, ist eine gar bekandte Sache; solche Beschaffenheit hat es nicht stets mit ihen ges habt; ansänglich nach Einführung der Christlischen Neligion war dieses der Bischöffe und Aepte ihr Ambt, daß sie die Christliche Religion lehreten; Der

b8=

den!

ieds

eine den

. de

as

en

die

m

ei=

a=

Irs

ind

yn/

ind

je;

ilis

ote

n;

und den Gottes-Dienst pflegeten / bierüber fo ward ihnen auch einigel Jurisdiction in ihre untergebenen Beiftlichen anvertrauet / und hat sonderlich Ränser Carol der Groffe / Bis schöffe in Teutschland eingesettet /vid. Coring. de Constit. Eccles. Doch weiln damablen aue Belehrsamfeit ben benen Clericis bestunde/ fo wurden die Bischöffe so wohl wegen der Leven Ungelehrsamkeit / als auch wegen der damabligen Zeiten Aberglauben / von denen Ranfern und Ronigen in groffen Ehren ges balten/ingleichen wurden folche Beiftliche Dralaten zu öffentlichen Berathschlagungen und Alemptern gezogen/auch mit groffen Reichthus mern und Sutern begabet. Doch fennd einige der Meynung/daß folche Frengebigfeit zu der Carolinger Zeiten / noch in privat Stucken bestanden babel vid. Monzamb. c. 3. §. 7. ibiqve Kulpis, wie wohl Rhetius Inft. Jur. pupl. pag. III. und vor ibm Lehmannus in Chron. Spireus 1. 2. cap. 15. dafür halten/daß die Teutschen Bischoffe und Pralaten fcon zu Caroli M. Beiten auff Die Reichs-Zage mit beschrieben worden : wie Die aber nicht als geiftliche Fürsten dabin beruffen als folche worden / noch auch alda erschieren / vid, id Lehm, lib, 2. C. 16. Den fie hatten zur fel-219 3 bigen

bigen Zeit keine jurisdiction over Hobeit/wie Boriego; und wenn zur felbigen Beit der Bis schöffe, gedacht wird so wird solches Work vor einen Geiftlichen genommen/ wie solches in jura Canonico officers geschicht; von Ludovico Pio aber befamen fie den Zitul eines Fürsten nicht aber die Länder und territoria oder Landes Hobeit und folches geschabe wegen des ermelten Königs feiner devotion, oder viels mehr Abergiaubens: Das weitn fie wegen der Seelen Gorge Frünften des Himmles mas ven / er sie auch zu Fürsten in seinen Reiche machen wolle / wie Helmoldus l. 1. Hift. C. 4. schreiber; noch lego wie in Jealien und anders too Bischoffe und Aebte mit solchen Tituln/ doch ohne eine gewisse Riche und Gemeince und boch vielmehr ohne Land und Leute/gefuns den werden, als wie der Bischoff zu Smyrna, Sydon, Cafarien und bergleichen/welche Derter Dochallerfeits Die Zurcken innen baben; nur ift. nuszunöhmen in Teutschland der Bischoff Richard zu Wurgburg/ welcher von Pipino Caroli M. Bater Hernog in Francken ift genennect und ihme die Gewalt gegeben worden einen emblosten Degen vor sich auff dem Altar zu legen Mager, in Advoc. Armata C. 7 num

ole

šia

re

23

0-

ire

er

en

els

en

ås

be

40

Bis

11/

de

13

a,

r

It

0

10

-

1

4

6

7. num. 203. Und so schreibet auch Bruschius de orig Monast. c. 4.c. 21. daß Carolus M. Dem Bischoff zu Kempten (Campidunum) in Schwaben die Grafschafft Rempten mie einiger Landes Hobeit geschencket habe: Berr Rhetius in Inft. J. P. lib r. c. 2. \$. 96. 97. 1. L. 15.8. ingleichen 1.16.24. lebret / daß die Bischöffe in Teutschland unter denen Nachkommen Caroli M. zwar den Titul eines Fürsten / ader keine Lander viel weniger Landes Hoheit gehabet haben; aber herr Titius in specim. I. P. pag. 165. stellet glaubwittedig vor / weil sie auch albereit unter dem Carolingis mit kand und Leuten sehr beschencket swordens so batte es nicht anders senn können / als tak fie nach und nach ihren geiftlichen Berrichtungen abgesaget / und umb die westliche Berrschafft sich beworben; sonderlich da Standes Personen solche geistliche Wurden über-Kommen. Wie dem allen/ soift gewiß/ daß fothanen Bischöffen und andern Prælaten von Rapfer Ottone I, und seinen Succssoribus die Provincien und Territoria, davon sie den Nahmen geführet/ zu der Fürstlichen Würde find zugeleger worde/ wie wohl sie solche nicht felbst administriret, noch auch die jurrisdiction darinnen verrichtet haben/ fondern 219 4 fola

folches alles ist durch die Advocatus zu teutsch/ die Rasten Bogte genandt / verrichtet worden / welches auch also bis auf Ravser Fris Drichs II. Beiten ins 13te. Seculum gewehret hat / vid. Rhot. d. l. p. 113. Wiewohl die Die schöffe sothane Advocatos, welche auch Vicedomini bieffen / allgemach fich vom Salfe geschaffet/ und die vor diefen in der Rapfer Dabe men exercirte Potestar iber ibre unterhabenden kand und Leute zu sich gezogen / und in die Landes Hobeit verwandelt haben/ welches zwar ichon zu Henrici IV. Beiten fich angehoben/ aber in dem langwierigen interregno im 135. Seculo zum völligen Stande gebracht wors den; vid. Tit spec. J. P. p. 166, im übrigen fan von der ermeldten Atvocatorum ibren Ahmt und Wefen gelefen werden/ Dn. Rhet. Inftit. Jur. pabl, lib. I. C. 2. §. 98. 99. 100. TOI. 102.

Dem allen ungeachtet/so ist doch diese derer Bischösse und andere geistlicher Prælaten ansgemaste und an sich geraffete Hoheit durch nach folgende Conventiones; als nehmlich die Aur. Bullam, Constitutiones Maximil. I. ingl. durch die Capitul/von 16ten. seculo an /legitimiret worden / bis endlich im Westphälischen Fries

6/

11'=

ri=

et

واز

e-

1e=

be

170

in

es

1/

5.

ro

n

n

t.

2.

r

1=

6

r.

6

et

.

1

ben-Schluffe folche Bobeit der ermelbten Seift. lichen Finfen bestätiget und befräfftiget wor-Vid. Kulpis ad Monzamb. l. 2. S. 10. it. de legat. 1.7. S. 8. fegg. Db nun wohl also den Teutschen Bischoffen der Titulus Possessionis ihrer Lande Hoheit nicht abzusprechen/ fo läffet fieb doch aber wohl von dem Rechte an fich feltst disputiren , denn offt jemand in einen richtigen Posses sich befindet / der doch zu der Sachen felbst weniger als fein Recht hats deffen man ein Exempel geben fan / an einen injusto invasore, welcher/wenn er dasjenige/ fo er per vim & injusto modo an sich gebracht! Durch einen nachfolgenden Bergleich erlanget/ fo ift er zwar wohl in richtiger Poles, aber das was er hat / besiget er mit bosen Gewiss fen / als der es dem rechten Berrn mit Unrecht und Gervalt abgenothiget / wie solches auch an denjenigen ju feben/ der mas er in einem unrechtmäßigen Rrieg erobert / bernach durch den nachfolgenden Frieden bebalt; Es iftaber das Umbt eines Bifchoffs/wie eines jedweden Geistlichen Bottes Wort lebren/die Sacramenta austheilen / und das Kirchen Regiment führen; der andern Mettlichen Dinge aber fich entschlagen; am wenigsten find 21a 5 eio

nen Goldaten oder Generalangeben/ und dasjenige thun / was einen weitlichen Potentaten aufommt : Dannenbero baben auch die Rapfer der Carolinischen Familie und die nachfolgenden Bischöffen zwareiniges Land zu ihrer Uns terhaltung zwar eingebeben / aber die Admini-Aration dariber ihnen weislich entzogen / und solche durch die Vicedominos over Advocatos verrintenlassen/ indem sie wohl gewust / raß nach der Lehre Christi / und nach der Natur des geiftlichen Standes ihnen die Regiments.- Führung und die Beforgung weltlicher Dinge gar nicht zufomme; Wie man denn auch nie mable fromme und gelehrte Beiftliche gefeben / die fich folder Welt-Sachen angenommen / und gewiß foist es was abscheuliches / daß Priester / die von det Sanffe und Demuth lebren / und foldie Zugenden vornehmlich felbst ausüben follen/ der Weltlichen Gitelfeit nachftreben/ in Pracht/ Hoffarth/ Chrgeit und Graufamfeit leben / welches alles von dem Weltlichen Regiment als ein gemeiner und unausbleiblicher Migbrauch herzusommen pfleget; und gleich die Sache nunmehro fo weit fommen/ daß es mit den Teutschen Bischöffen und hoben Wrala=

a8=

en

fer

110

179

nin

dn

os

aß

es

10=

ar

18

ch

iß

ie

1=1

Is

11

it

is

10

6

6

Pralaten in ben vorigen gebührenden Stand und zur auffrichtigen Ginfalt nicht wieder temmen wird/so ift es doch nach Ziegleri verninfftis gen Urtheil de jure Maj. p. 561. fegg. geistliche Personen / die ihr Limbt obgemeldter maffen thun foltat/ weltliche Majestat und Res aiment führen / eine Sache/ die den Gibitlichen und Avostolischen Lebren und Sanungen nicht nachfommet/welches Hug. Grot. de jur. belli & pac. lib. 2. C. 22. n. 14. weitlaufftig ausführet: Debero in dem Concilii Chalcedonensi Can. 185. benen Beiftl, die bender feitige Milis / tagata & fagata, oder das Regiment und Rrieg zuführen! unter vermeidung des Bannes verbothen mird; acstalt der berühmte Wabstl, Scribent Georgius wicelius in feinem Buch Via Regia genannt fub tit. ad artic. de potest. Eccles. sonderlich dieses an den Bifchoffentadelt / daß fie fich faft fammeten Bischöffe mehr genennet zu werden/sonbernnur Kurften beiffen wolten: und daß derienigen ihre Schmeichelen mit recht gescholten werde / welche die Geist-und Welts liche Potestät in den Pästbiffen und Bischöfe fen vermischeten. Denn sagter / was bat die Kirche mit bem Weltlichen Regiment

zuschaffen / was hat das Schwerd des Beis fes mit dem Schwerdte des Fleisches vor Bemeinschafft: Gewißlichder Avostel will denn Aposteln und ihren Nachfolgern nicht zugeben/daß ihre Waffen fleischlich senn sollen: ORas bat Christus vor Gemeinschafft mit Berode/und Paulus mit Agrippa; Dabero loven wir solchen Unterschied eben wie wir einen Unterschied unter Himmelund Erde maden: Aber man untersuche co wohl /ob einer zugleichtonne ein geifflicher Hirte/und ein meer als fleischlicher Schat sepnzund ob ein solcher mit Recht in der einen Hand den Bischoffs Stab/und inder andern einen blutigen Degen/helm und Harnischtragen fonne? Doch dieses ist die ienge Art der Geistlichkeit / desto schwehrer ists wieder den Strobm zuldwimmen/und die Sitten diefer Reit zu andern: Bis bie ber gemelter Autor; wolte man hier einwenden/ daß wohl ein Clericus das Regiment führen/aber doch in dessen Des Rriges mußiggeben fonte / fo ift zu ant= worten / daß die bochste Potestat baben und Rrieg führen mit einander gang verbunden fenn/ maffen diefen alleine die Macht Rvieg zuführen zu kommt der die bochste Gewalt in eis

eso 3eo

nn ac=

n:

tit

vir'

de

cie

10

en

11:

1=

}=

n

e= r;

3-

n

f=

d

111

t

nem Staate hat / auch difes ohne jenes nicht behauptet weiden fant und ein rubig Regiment ohne Rrieg zuführen oder Gewalt abzukehren nicht wohl möglich ift; Will man nun die bochfe Gewalt den Bischöffen, Webten oder die Landes Hoheit in Romischen Reiche demfelben zuschreiben; fo muß !man fie auch vor Soldaten balten und entschuldiget nicht daß sie solches durch andere thun lassen kontens. denn was einem moraliter und mit recht que ftebet/das darff einer auch wohl felbst verrichten, und wird auch moraliter dem Autori jugerech. net / was ein ander in feinem Rahmen thut ! num aber ift in denen alten Rirchen Rechten denen Gratianus l. 23. p. 8. viel erzeblet / denen Beiftlichen die Waffen zuhandtiren / oder Weltlichen Rrieg zuführen verboten; folche alte Rirchen Bucht ftellet weitlaufftig Claudius Espenceus Bifchoff zu Paris l. 2. digref. c. 6. vor; und beflagt allda den beutigen Buftand der Rirchen/ daß weiln beute zu tage (fürnehmlich in Teutschland) die Aebte / Bischoffe und Ery-Bifchoffe zu gleich Grafen/ Bergoge und Fürsten bieffen/folche mehr dabin befliffen marel wie fie ihre Lander vermebrie/als wie fie fonft der Rirche ihren Rugen Schaffeten; wo bep er denn auch aion

auch lehret / daß in der erften Rirche nicht mit Baffen/fondern Gebete von den Rirchen - Dice nern sey gestritten worden; Dabero er auch Diesenigen Pabste anführet/ die entweder selbst Kriege geführet / oder andere solches zuthun angefrischet baben / und obwohl von einigen Rechts-Gelehrten/als Joh. Aloysio Riccio ges lebret wird daß ein Clericus tur Beschübung Teines Leibes der Waffen fich gebrauchen / und eine Roth-Wehre thun könne/ wenn er zu Des schigung seines Leibes Waffen anderswoher nimmt / fo fan er doch nicht allein felbft feine kragen/sondern auch mit folchen die Rothwebde nicht thun / weiln er damit Handel gesuche au haben den Schein giebt / und fo will auch dies fes denenalten Canonibus nicht gleich fommen; Maffen Pabst Nicolaus einen Clericum der burch Noth-Behre einen Menschen umbrachts von Ambte gefest wiffen will/ C. 7. dift. 50. And weil nun diefes insgemein in jure Canonico gefesenwordent fo ift auch billig der Pabiti svelcher fich den obriffen Priesternennet / Darunder begriffen/ dennob man wohl dem selben wes gen dever Lander / die er als ein Souverain befiget/ betrachten will / fo kan er fich doch des Kriegführens oder irrdischen Waffen-Reches nicht

if

cs

ft.

11

11

2=

9

D

0

Lº

C

1

£

ni ot mit Recht gebrauchen/ als welches nach denen principiis des Geistlichen oder Canonifchen Rechtsmit dem Drifterthum und Geiftlithen Stante fich nicht vereinigen laffet; Diefen Unterscheid der geifflich und weltlichen Bewalt bat Dabst Nicolaus C. Cum ad verum 6. dift. Daer benderlen Gewalt in ihren Derviehtungen / Mürden und Hembtern alfo von einander sondert/ wohlerwiesen/ das weder die weltliche Hoheit die Rechte der geiftlichen Giewalt/noch diese jene ihrer ohne Unrecht brauchen Konne; und thut bier wieder nichts der Dabfiler Wedichte von der zwenfachen Gewalt der Dab-Res oder der geistlichen Pralaten / nemlich der weltlichen und geistligen/welche Pabst Bonifacius VIII. extrav. unam sanctam de Major. & obed. falfchlich von denen zwegen Schwerdtern Der Apostel Euca 22. v. 38. berführet; denn es befennet Francisc. de Victoria Relect. I, fect. 6. num. 19. es werde nichts von zweven Schwerd. tern im Wortverstande alloa gefunden / sondern Da Christus gejagt : die Apostel wurden Wiedersprechung finden / und daß sie wurden Schuges gebrauchen/batten fie aus Jerthum Desaget: Siebe / hier find zwen Schwerdters Dannens

Dannenbero fommt nun weder mit benen Sabungen der erften Rirchen nach dem Gibttlichen Worte felbst des Pabst und der Bischoffe weltliche Gewalt/Hobeit und Regiments- füh: rung überein; vid. Zigler. de jur. Maj. p. 558. fegg. Hugo Grot. de 1. B. & P. lib, 2. 1. 22. 6. 14. n. 3. Dem allen aber ungeachtet/ fo wollen doch einige der Pupliciften, fonderlich herr Titius in specim juris publ. p. 196. erweisen / daß es denen Göttlichen Gefegen gar nicht zuwider fen/daß Bischöffe und Aepte das weltliche Res giment führen / denn man konte nicht abseben mas da hindere / daß einer unter den Rabmin eines Bischoffs oder Apts einen weltlichen Fürfien oder Graffen vorstelle; und beziehet fich bier nechst auff Kulpis. ad Monzamb. c. 2. S. 10. und Conring de Constit, Episc. S. 91. 95. Alber es scheinet bier ein anders zu fenn / daß elner einen certum respectum eines Dinges/ to fonst nicht seines Wesens ist/ habe/oder accidentaliter etwas repræsentire, ein anders aber daß einer etwas verrichte / daß seinem Wefen gang contrar ift / ein Bischoff und Abbt konte wohl einen weltlichen Fürsten repræsentiren, wann er sich nicht in die Weschäffte Des

ť

î

200

1

H

15 €

11

13

e

15

3.

1

ľ

t

l

des Regiments und des Krieges mengen mus fte / und wenn biefes nicht Dinge weren/ die dem wesentlichen Priester-Umce & drametro zuwieder fennd / inhalts deffen was vorber gemeldtet worden; Alfoifan ein weltlicher Fürft wohl einen Bischoff und Abt reprasentiren/ entweder wie solche in Teutschland als Regenten und Fürsten betrachtet werden tonnen/ oder daß er die potestatem Architectonicam in Ecolofia babe / aber wenn man deswegen einen Fürsten einen Bifchoff oder Abbt nennte weil er potestatem dogmaticam exercisen fone te ware es falfch; denn das Wesen eines Jura ften und eines Priefters fich nicht zusammen reimen; nun aber so bat ein Bischoff und Abbt wesenslich keine andere poteskæt als degmaticam oder bag er Gottes Wort lebren / Die Sacramenta administriren / und unter feinen Geiftlichen eine Auffficht ihres Ames halber haben muffe! dabero erscheinet! daß eigendlich oder in abstracto ein Fürst einen Bischoff und Abbt nicht representiren fonnes Denn das in concreto die protestirenden Teutschen Fürsten sich Spiscopos ihrer Kirthen nennen / und sich das jus Episcopale ben denenselben vindiciren, geschicht in regard Derev

berer Babstlichen Bischoffe / Die sich biebevor Diefes juris, so eigentlich zu der weltlichen Sos beit gehöret / angemasset/ welches doch aber alseine irregularitæt und res facti zu feiner Consequenz und regul zu machen; und so scheinet auch herr Kulpis in Exercitat Grotii p. 30. einer andern Meinung/ als ibm oben benges leget/ zu fenn/ daer lebret/ daß die Seiftlis chen vom Kriege ordentlich privilegiret senns and hierüber anführet/ daß auch viele der Wähllichen Scribenten die verkehrte Urt der Beifflichen fich in Rvieg zu bogeben schelten; Mun aber ift ihnen das Privilegium Exemtio. nis deswegen gegeben / weil ihr Stand und Amt folder Verrichtung nicht gemäße und ein Priester senn und Krieg führen nicht compatibel fenn / weiln sowohl die Führung Des Krieges an sich selbst/ als auch die Direction einen Geistlichen unanständig; es mus aber auch ein geiftlicher Regent den Rrieg dirigiren, wenn er seinen obrigfeitlichen Umte will recht porfteben / daber ift so wohl das Regiments als den Rriegführen einen Geiftlichen unanftandig / wie denn auch dieses Inconveniens die patres primitivæ Ecclesiæ besehen und die Canones darauff gestellet haben; Wollte man denn

or

100

ber

ier

eis

300

900

lis

111/

er

er

n;

0+

nd

nd n-

28

on

er n.

ht

t/

no

ns

ie

in

113

denn sagen/ daß ein Bischoff Krieg sübre nicht als ein Bischoff/ sondern als ein weltlicher Fürst/ so ist es eine peritio principii, denn eben geleugnet wird/ daß eine geistliche Person könne eine Fürst mit rechte seyn/ denn wie ich nicht schliessen kan; ein Fürst der zugleich Respectum & titulum Episcopi bat / könne auch predigen/ die Sacramenta auscheilen nicht zwar als ein Fürst sondern als ein Bischoff/ vid. Boecler Instit, polit, p. 379, n. 8. Also folget auch senes nicht / denn wie aus ob angessübrten erhellet/ so ist das Amt eines Fürsten und Priesters oder Bischoffsan sich selbst oder in seiner Natur nichtzompatibel,

XXVII. Ob es Teutsch = Land wohl nüglicher were/ wenn es nicht so viel Geistliche Reichs Stände hätte?

Das der Pabstliche Clerus ingesamt iede weden Reiche an seiner Hoheit schädlich sen/
ist kein zweisel/ weil er sich so wohl seiner Person als Güter halben einer Exemtion der jurisdiction unternimmt/ und sein Gerichte nicht wie andere Unterthanen in solchen Reiche/ ben den Landes Fürsten/ sondern ben dem Pahste suchet; Wie wohl der König in Franckreich Bb/2 bierine

bierinnen vor andern Catholifchen Friegeneine groffe prærogativ bat / fo fenndauch durch die so genannte Concordata in Teutsch Land des Pabftes biebevorige Eingriffe und attentata giemlich restringiret worden! Db es after por unser Teutsch Land besser were/ wenn es nicht fo viel geiftliche Fürften battef ift bier Die eigentliche Frage; Db sie mit guten gewissenfich der Weltlichen Hobeit als Geiftliche unternehmen konnen/und ob ibr Stand an fieh felbft recht feu / ift in vorigen Gasunver greifflich erörtert worden ; Weiln fie aber min in possessione folder ihrer Sobeit steben / fo werden sie auch durch die pacta erlangte Landes Sobeit und daber flieffende Jura fo menig fabven laffen/als die Weltlichen Fereften und Stan-De / und so konnen sie auch derer so menig als iene mit Gewalt entleget werdenise daß / wenn man die Teutsche Regiments-Form auff die porige und vor funf feculis preponderirende Monarchie reduciren wolte/ fo wohl die Belt-Lichen als Geiftlichen Stande ihre feither fola cher Zeit erlangte Sobeit remittiren mifte: Das hero nicht zu seben / warumb hier Coring, de Conflit. Epifc. S. 91. 8295. it. ad Lampad p. 228. schreibet / daß es dem Teutschen Reichel

ine

die.

nes

ita

er

1111

ier

10=

he

ich

手

in

=1

C8

b=

ne

18

112

ie

le

(0

Y a

as

le

p.

el h

miglich sen / wenn solche geistliche Fürsten in ihren vorigen Stand gebracht würden / in dem folches vielmehr von denen machtigen Weltlieben Fürsten in Teutschland zu fagen/denn diefe wegenihrer erblicher Weise babenden Länder/ die sie auff allerhand Artzuvermehren trachten/ dem Systemati Imperii Germanici geführlicher scheinen , als die Geistlichen / melche durch die Babl barn fommen / und feine Leibes Erben mach fich taffen/dabero ihre Macht zuvermehren meder befiffen/moch auch capabel fenn/in ubris gen aber so ware Teutschland fen gegenwartigen Ruffande machrig und gluetlich genug/ weff nur deffen Glieder afterfeits die Reichs 2Boblfarth zu ihren gemeinen Zweck batten / und gegenwärtigen Justandzu conserviren ihre Rraffcevereinigten / nicht aber / wie leider am Zage Tregettoie Machtigen nach immer grofferer 50= beit/Ehre und ungewöhnlichen Tituln frebes tensund folibezu behaupten die fleinen angran-Benden Stande verschluckten wie folches mit Chur-Bayern jum Ruin der schonen Reichs-State Ulm/Auspurg/ Memmingen und vies ler andern die betrübte Erfahrung lebret / vid. Tit. Specim. jur. publ. p. 168.

2563

Was

Was die Concordata der Teutschen Nation seind und bedeus ten?

Weilen in der Kirchen Sifforie Jure publico und Notitie Imperiorumgmenerlen Concordata angetrof fen worden i nemlich Gallie und Germanie, fo hat man diefe / davon man ieto handeln will / mit Bes Dacht die Concordata der Teutschen Nation nens nen wollen ; denn gleich wie gu Zeiten des Ros niges in Franckreich Garolus VII. Die fo genannte Sanctio Pragmatica auffgerichtet wurde; Darins nen viel von des Pabstes Gemalt in Franckreich abgezoge ward/alfo hat Ronig Franciscus I. mit Dent Dabste Leone X. anho ists: einen neuen Bertrad gemachet/welcher den Nahmen Concordata führete darinnen fürnemlich dieses verglichen ward daß die Sanctio pragmatica folte auffgehaben / Ronig an fatt / baf die Capitulares juvor einen Bischoff, den Convent aber einen Abbt erwehlet hatte / folches hinkunfftig der Konig zu thun folte berechtiget i ber Pabst aber schuldig senn solche zu confirmiren; und wurde dem Pabste hlingegen bas erfte Nahr die Ginfunffte eines folchen vacanten Bis schöfflichen Sikes voer Abbten zugelaffen/welches Annatæ genennet wurden / vid. Rhetii Institut. l. p. 128. S. 124. 125. Zeriners Fruhling Parnaff. de

tì

10

fo

at es

13

30

tè

13

1

11

g

e.

ť

n

t

e

U

8

=

8

1693. p. 28. segg. die Concordata der Zeuts fchen Nation hingegen feind gang andere; von Unfange ves Teutschen Romischen Reiches baben die Ränfer das Recht Bischoffe und lebte zu benennen gehabt / und ruhig exerciret, bis auff Ranfer Beinrichen den Bierdten / zu defs fen Zeiten der Pabst Gregor VII. sonst Sildes brand genannt folches dem Ranfer disputiretes der fich aber mannlich wiedersette / und ben seinem Leben solches/ wie wohl er viel Drangsal deswegen aussteben muste / behauptetel aber sein Gobn Ranser Henricus der Runffte bat folches endlich aus Unaft / wegen der unter groffen Bedrangniß an die Pabfie cediret! dergestalt / daß an statt der Ränser von nun an der Pabst die Gewalt in Teutschland Bischoffe zu wehlen und Beistliche Beneficia zu conferiren haben solte / welches auch also in die vier hundert Jahr gedauret; dergestalt/das Teutschland durch die unbeschreiblich vielen Dabstlichen Extractiones, welche durch die Extraordinar provisiones refervationes und dispensationes exerciret wurden / fast gang er schöpffet / und ausgeseckelt wurde; wie denn sonderlich diese der Pabste Tyrannen und gleiß= 2364

gleißnerische Schindereven gegen die Teutsche Nation wehrenden langen interregno ihre Bollfommenbeit und bochften Gao erreiches ten / und of gleich einige deren mannhafften Ranfer/als Frideric, I. Henric. VI. Frideric. II. und Ludov. Bavarus fich darwiederfeseten / fo bat bennoch folchen schäolisben Unwesen der Lauff gelassen werden miffen ; in dem Concilio zu Costnip in funsfzehenden Seculo brachte die Zeutsche Nation gleich anvernihre dringliche Beschwerden durch die so genannten Avisamenta Constantiensia ivennithig und beweglich ben! und bathe solches abzustellen les wurden auch die Reservationes durch die decreta des ermeldten Concilii abgestellet / und Pabst Eugenius IV. welcher fich darwieder fester nicht allem übel ans gelaffen/fondern auch / da er daben verbarretet gar verdammet / und wie wohldie Fransdische Nation derer Schliffe Dieses Concilii wohl zu bedienen wuffe / indem Konig Carok VII. die so genannte Pragmaticam darauff an Zag gab / so wurde dennoch die Teuts sche Nation durch Arglist Ance Sylvii, der hernach selbst Pabst ward / und Pins II. hieß / verhindert / daß sie sich derselben guten Gelegenheit von den Schliffen des ermelomeldten Cosknizer Concidiqu prositiren, nicht gebrauchete / und daher sich solches wenig zu Nup machete; vid. Historia Concid. Constant. Dn. D. von der Hardt it. Rhetius in Instit. I.P.

pag. 128. feq.

che

re

en II.

for

io

oie

he

11-

0/

eit

V.

175

19

he

OF

f

to

I.

15

3

Endlich bat Ränser Friderious der Dritte es nach langen von der Teutschen Nation ausgestandenen preffuren dabin gebracht/ daß wegen denen obbemeldten Provisionen, Reservationen und Dispensationen einsten ein Riek und Maaß gefeket worden; in dem er fich mie Dabst Nicolao V. dabin verglichen/daß solche auffboren / und hinkunffeig die Capitulares der Bischöffe / ingleichen die Gonvente der Aebber election verrichten / der Pabst aber folche confirmiren folte/welcher Bergleich dente die Concordata Germaniæ genennet wird! diese Concordata nun sind benen Frangosia schenzwar gang contrar, intem durch solche Zeutsche das Tuseligenelivon dem Pabste auff die Capitulares, durch die Frangoische aber sols thes von denen Capitularen auff die Könige ges fommen/ swar nach denen ermeldten Concordaris foll die Wahl nicht von dem Clero affeinet fondern zugleich von dem gangen Boleke geschehen, aber die Capitulares haben aus List

2565

ber Pabste solches auff sich allein gebracht / vid. Rhet, d. l. p. 248. doch hat man fich folcher Concordatorum in Teurschland deshalben wohl zu erfreuensweilen durch folche das unbefchreibliche Plactene Schinden und Schaben der Pabste guten Cheils auffgehoret; Wiewohl nicht zu leugnen , daß die Pabste in Ersehung des groffen Abgangs ihrer Einkunffte solche nicht wohl observiret haben / wie folches auch die dem Känser Maximil, I. im Jahr 1510. ingleichen anderwärtige vielfältige auff dem Reiche-Lage zu Murnberg von denen Teutschen Fürsten und Standen gravamina fattsam erwiesen/ und wie herr Rhemus d. l. p. 130. wohl erinnert/ nur gu wünschen ware / daß folche Consordata, die ans fanglich von vielen Tentschen Fürsten und Standen sehr improbiret worden/nat iko t da sie einmahl eingegangen/wohl reservirt, imd itt gegenwärtigen Stand erhalten wurde / daher fie auch denen Capitulat der Ranser infinuirt worden. Inflie Jur. P. p. 248, Zenner Frühlinge Parnaff. anno 1693. 35. fegg.

Dritte

Dritte Abtheilung.

or-

enseils

die er vie

hr

men

n/

ır

7=

)l

i-

Mus dem Natürlichen Wolcher-Rechte.

xVII. Db die Regul; daß die neuen Gesetze nur ins kunsttige oblisgiren/nicht aber in den vergansgenen ihre Würckung und Austorität haben / nicht eine Exception leiden?

bas es von der Zeit der publication seine Autorität und Berbindligkeit habe / und nur inskunfftige würcke/nicht aber auff die nachgebende Zeit und Hälle kan appliciret werden / weil ein Geses auff die vergangene Zeit / als ein non ens, zubetrachten/und also dessen keine consideration oder affectiones sein können; gleich wie nun solches in denen Civil Gesesen/welche mit indisserenten Dinagen beschäfftiget senn/seine Richtigkeit hat / als weld che im blossen Willen des legis latoris beruhen/weld chen man aber vor dessen Etklährung und publica-

blication nicht zuvor miffen konnen ; also ift es in dem Göttlichen gegebenen Moral-Gefete (in lege divina positiva morali) und sonderlich denen Zeben Geboten einanders benn die fewu " den fast auff 2000. nach Erswaffung der Welt erst von GDZZ auffgeschrieben und denen Fraeliten auf GDZZes Wefehl von Mose publiciret, es ift aber nicht zweiffeln / bag fochbe Gefege oder vielmehr der Inhalt und Moralitat/vorihrer publicirung / ja von Anfange der Erschaffung der ersten Menschen ibre Berpflichtung gehabt. Doch fo ift bier ein Unterfebied zu machen unter dem materiali und formali des ermeldten Sottlichen Moral - Giefe-Bed/denn ob swar solches vor seiner publicirung, was die Materien/fo darinnen enthalten waren/ betriffe/feine Berbinoligkeit hatte / fo obligirte es doch aber / nicht als ein Gottlich = gegebenes oter publicirtes Wefete / (tanqvam lex positiva divina) denn was die Zeben Gebote betrifft / fo find folche in dem Gesetze der Ratur als der Grund und Jundament der gangen Moralitat dem Menschen eingeschaffen worden / und verbanden pas Menfchl. Gefchlechte allbereit völlig von Adam an/aber da Soit folde Grund Ge-.

sene!

1

es

ese

ich

110

elt

ert

ose

li-

er

1'=

1'=

re=

g,

1/

te

3

a

r

2

9

=

ė

fepe des naturlichen Rechts bernach in dem Decalogo offentlich / wiederhohlete / und publicirete ; fo befamen fie uber die vorige naturliche eine neue Berbindlichkeit/ und hieffen wegen der neuen Formalität das Göttliche ge-Schriebene moral Befog; Hier scheinet aber dicfes entgegen zusteben/ daß Paulns saget/er babe nicht gewust daß die Eust Sunde sen/ wenn er nicht im Gefen (in decalogo) gelesen/ las Dich nicht geluften; aber es ift aller Dings auch die concupiscentia prava, oder die nicht allein dem Rächsten/ sondern auch GOtt/und fich felbst zum Nachtheil und Schaden abzielende Gedancken und Begierden eines Menfche Sun-De wieder das natürliche Giefen / dabero Paulus folches mur nicht gewust/als ein in einen andern politiv Befete nicht enthaltenes Berboth/ingleis then nicht infolcher Rlarbeit und fo deutlich/als indem decalogo, fonften er aller dings aus dem Lichte der Natur gewuft/daß es unrecht und der Liebe GDetes/ des Dechffen/ undfeiner felbst Zuwieder lauffe, von des Nechsten Gutern, oder wieder die Tugend etwas zuverlangen; Grotis 1. 2. Cap. 20. §. 39. 3. will legem moralem Decalogi entheilen in piritualem &

care

r

ť

5

9

0

1

f

1

rat

e

L

C

81

0

f

2000

de/sodaß dieses ben den Menschen sträfflich senes aber gar nicht sündlich sein/aber gleich wie alle moral Gesetze geistlich sein/also bringet auch derer übertretung vor GOtt einen Reatur zuwege/ob solche gleich wie die denen moral Tugenden entgen stehende Laster ben den Menschen keine Straffe haben/denn bösse Gedancken werden zwar nicht auff der Welt; aber doch, vor Gottes heiligsten Gerichte straffbar geachtet.

Privilegia und andere conventiones und contractus könne auff heben.

Es ist ein Fürst nicht allein wegen seiner Convention, und von ihme geschlossenen Contracts wie auch von ihm ertheilten Privilegü verbunden/ sondern er ist auch schuldig seiner Borsahren/ sie mögen nun entweder/ aus recht der Nachsolge/ oder der Wahl zum Regiment sommen senn/ ihre Handlungen und Conventiones, wenn solche nur gesecht,

11:

id

id

in=

en

en

en

IÓ.

er

do

en

n-

111

ei-

ett

vi-

ia

rl

191

no

te th

recht/ und dem gemeinen Wesen nichenachtheilig fenn / zu præstiren A. Peretz ad Cod. ad tit. de. I. I. n. 16. Denn fonft wie es Die Doth erfordert/ fo ist die Wolfahrt des gemeinen Wefens über alle Privilegia und Gefete; und gewißlich / wenn ein Furft will! daß feine Befehle und Berrichtungen von feis nen Nachfolgern follen in bacht genommen werden/ foist billig/ ja nothig/daß auch er feiner Borfahren Befehle und Sandelungen respectire und erhaltes nach dem Sprichworts Daß man das jenige / was man sich wolle gethan wiffen / auch andern thun folle; Denne es ist ja wohl unfreundlich gehandelt / unter gllerhand erdichteten Bormand und nichtigen Entschuldigungen das jenige zu zernichtens was von den Borfahren mohl bedachtig geordnet worden/ und also mit seinen Exempel lehren/ seine eigene Wevordungen nach Dies senauf gleiche Weise zu tractiren / faget Pabst Gregor in c. instituionis Caus. 25. qu. 2. Ra ein Fürst der feiner Borfabren Contracta und Berfprechungen auff bebet/ thut fich folches felbst; indem die Handlungen und Contracte der porigen Fürsten des gegensvers sigen

figen geachtet werden/ deshalben weil flets ein Reich und eine Moral = Perfon des Fürften iff! welches in benen Bervflichtungen und Privileglis, so aus der Natur und Gewohnbeit des Königlichen oder Fürstlichen Umis berflieffen / ingleichen wenn ein Furft das Regiment durch Erbrecht bat / außer allen Zweifel ist / wie wold ein anders in denen conventionibus ift / fo die Patrimonia Sachen angeben/ alwo eine Personal Obligation nicht auff den Nachfolger stammet A. Peretzin Cod. ad tit de L. L. Carpz. part. 2. Conft. 50. Defi. 21. n. 1. & fegg. In Franckreich ist dieses sonderbar y daß alle beneficia, indulta und privilegien, so der König einen ertheilet/ eber nicht gultig geachtet werden / bif fie von ben Parlament zu Paris confirmiret worden/ Richard Diedericus de summa Imperii pote-Stera 40.; darunter aber bloß diese Staats Mayim verfiret daß der Rong das Parles ment / welches biebevor / einen Theil der Majestät gehabt / hofive / indessen er boch thue/ was er wil vid. Phil. Ecl. 16. Es baben auch offters die Fürsten im Brauch/ daß fie Die Privelegia, fovon ibren Borfabren ertheis let

ein

ift

reit

er=

ai=

eis

011-

ien

012

in

59.

fes

nd

et/

on

11/

te-

its

lec

er

ch

en

fie

ei=

let

let worden sanders nicht vor gültig halten als wenn fie ihnen folche felber ertheilet/damit folcher erneuers ert Prievilegien halber vielmehr ihnen als ihren Borfahren man sich schuldig erkenne. Florens In differt. Canon, p. 12. Damit aber der disputat darüber/ob es recht sen oder nicht / auffges hoben werdsto ifts befferses werden solche von neus en confirmiret/schreibt Biegler de Jur. Maj. 237. Hugo Grotius machet auff die Frage : Db ein Fürft bor seine Borfahre gusteh e schuldig/oder ihre Sands lungen genehm halten muffe/den Unterschied/ ob eis ner nur in der Wurde / oder aber zugleich in alle Giter succedire / oder / ob einer durche Bablrecht allein zur Eronesoder aber durchs recht des Gebluts nicht allein zur Erone, fondern auch zu allen Gutern Des Borfahren gelanget / letten falls ift er alle Contractus und Bersprechungen zu halten schuldige ersten falls aber nur diejenigen / so die Burde oder Erone selbst afficiren / jedoch ift er auch dieses lettern falle/menn Civitas oder Respublica fich interponirets des Antecessoris Handlungen und Conventiones 318 erfüllen. Vid. id. Grot. 1, 2, C. 14. S. 10. 11. & 12. Da denn derer Commentatorum Henningii Gronovoii ad h. l. it. Zigl. ad l. I. cap. III. S. 7. ihre observar. mohl zu lesen. de interpossit. Civit in oblig. principis videat Puffendorff 8. 10. S. 8. de Jur. Nat. & G. fürglich aber Kulpis in Collegi Grotiano p. 29. feq. &c

xix. Ob ein Fürst jemanden sein Recht nehmen/oder seiner Guter entsehen könne?

Hier wird nicht gefraget/was defacto geschiehet fondern was de jure geschehen konne und solle denn daß offiers Koniae und groffe Geren sich ihrer Gewalt misbrauchenfund denen Leuten Das ibrige aus allerhand Vorwand nehmen, ist eine Sacher Die zu allen Zeiten und Orten fich begeben ; mas aber die befugnus betrifft/so feind die Autores gat nicht einig; Ziegler de jur. Maj, lib. l. c. 4. S. 13. faget: Daß einige hier diftingvireten in poteftarem principis absolutam & ordinariam, aber diese di-Ainction schieft fich zur Erweisung der Befugniff einen seine Guterund Rechte zu nehmen gar nicht, denn auch ein absoluter Print sich nath den Rechten Der Natur richten und niemand auff Machiavillisch tractiren folle/maffen eine absolutum imperium ends weder tyrannicum oder justum senn muß / und weiln dann atso absoluta Potestas so thanen Autoribus eine unrechtmäßige Gewalt heisset, da ein sols cher Fürst nur dasjenige/was ihm gefällt/nicht aber was recht ist thut i fo kan es auch nicht zur Erweis fung des Rechts oder zur Defendirung einer folchen unrechtmäßigen Gewalts angeführet werden weil es petitio principii und iniquum per zque iniquum

in

er

ett

nia

er

ne

yer.

as

de

13.

m

li-

uß

)t/

en

dh

de

10

0-

هاد

er

eis

ere

rif

m

56

nicht kan erwiesen werden/aber weil auch ein abso luter Kurft ein Stadthalter GOttes in feinen Reis the oder Lande istrund also das Ebenbild des beilis gen, gerechten und gutioften & Ottes in feinen Degis ment porftellen foll, fo muß man auch hier nichts ans Ders/als was folchen Eigenschafften gemäß ift, von einen loblichen Fürsten stamiren, wie denn obbemels ter Ziglerus folche distinction als gefährlich und uns geschickt verwirfft; und faget / daß (r.) ausser den Fall der eusersten Noth und allgemeinen Rusbars teit ein Rurst nicht befugt fen einen des Gigenthums einer Sache zu berauben/und dahere auch moraliter nicht könne; wenn er dieses (2.) thue fo maren die Unterthanen doch nicht befugt halsstarrig zu wis derstreben, oder auch die Waffen wieder ihn zu ers greiffen; bingegen fo fundige (3.) ein Fürste nichte wenn er im Fall der Noth und zur allgemeinen Rugbarkeit einen sein Recht und Gigenthum benehmes boch daß (4.) folchen falls ihm satisfaction geschehe und der Schaden ersetzet werdes von denenswelchen fothane Sachen zu Dun kommen / bleibet deminach jeder privatus Herr des Seinen / bif die euferste Morn oder die unumbgangliche gemeine Wohlfarth thm folches entriehe/doch daß auch/ wie allbereit ges faget / Diefenfalls dem porigen Serrn fein Schade ersehet werde/andere Juriften und Moralisten / als Grotius, Vinnius, Boeclerus und Lampadius fegen ein Dominium Eminens, welches ben entstehenden Noth-Falle in Die Guter der Unterthanen exerciret Ec2 mers

werden konnesaber Ziegler leugnet folches doch in Der That kommen fie benderfeits überein/ daß nems lich ein Kurst im Kall der Noth fich der Unterthanen Buter anmassen konne/Grotius, Der inventor dieses vocabuli ift und von welchen Boeclerus in Commenia schreibet : eam logvendi ad hunc modum autoritatem novitate quadam perera dita & pene necessaria fecesse potius, a veteribus accepisse censendum est: handelt davon Lib, I. c. I. S. 9. it lib. 3, 20, 7. I, und fonderlich dessen Commentator Boeelerus, als wels cher auch eine eigne Differtation de Dominio eminenti geschrieben ; So kan auch ein Fürst einem nichts schencken/oder verleiben/daß dem andern zuns Schaden gereichet, weiln die vom Fürften beschehe ne Begnadigung jederzeit ohne des andern Beleidis auna ming verstanden werden / 1, ne avus C. de Emanc, liber, und daß einen andern sein Recht in folchen Fall muffe vorbehalten werden, wie auch die Conditiones deffelben, fo er ben feiner vorhergehens den und alten Concession erlanget / unbeschädiget bleiben / welches in Berleihung der Mublen Ges rechtiateit Leiser de Jure Rustico s. Georgico Fold 623, schon erklaret; was von denen Privilegiis erine mert worden besiehe pag. 314. diefer Delic.

in

err

es

ii.

ia t:

D

6

1-

11

18

es

ia

le

nie

1

t

8

14

xx. Auff was Art es wahr / und nicht wahr sen / daß ein Fürst nicht an die Gesetze ges bunden?

Ein Konig oder Fürst wird fürnehmlich auff awenerlen Weise betrachtet / 1. als ein Mensch/ als ein Fürst; Alls ein Mensch ist er an die natürlichen Rechte gebunden / und hat seine Obligation gegen GOtt / seinen Nechsten und sich felbst / fo / daß ihme eben wie dem geringsten feis ner Unterthanen zufommet die general Præcepta, Gott fürchten & niemand befeidigen / und iedweden das seine zukommen lassen / zu observiren/ oder die jenige allgemeine Pflicht die man GOtt/ sich selbst / und den Nechsten schuldig ist / in acht zu nehmen ; Nur daß er wegen der Ubertretung Gott alleine zum Richter hat; Alls ein Fürst wird er betrachtet entweder gegen seines gleichen / oder gegen die Unterthanen / da er ge= gen andere Fürsten / oder Repuplicken betrachtet wird / ist er an die Volcker Necht verbunden / und hat wegen derselben Ubertretung denen beleidigten zu antworten / welches durch vindication der Waffen oder durch Krieg geschicht / da er gegen seine Unterthanen betrachtet wird / ist er entweder ein souverainer / oder ein solcher First

Fürst / der an gewisse pacta und Grund = Gefeke verbunden ift. In der erften corfideration ift er alleine an das natürliche und und Bolcker recht verbunden / und hat GOET jum Riebter / in der andern consideration ist er an die Pacta und Grund : Geseke verpflicht / und fan ihm von des nen Unterthanen resistiret , nicht aber sonderlich am Lebem als ein Berbrecher gestraffet worden ; ba er aber gegen die Unterthanen als ein legislator betrachtet wird / ist er an die von ihm oder feis nen Borfahrern gegebene Gesetze nicht verbunden ; Denn eine Berpflichtung erfordert allezeit zwey Subjecta ober Personen; die eine der sie active in publiant, oder die Die Gefete giebt und machet / und die andere der die Berpflichtung passive jurommt / oder vor welche das Gefets des geben wird / aber so konnen zwen wiederwertige Dinge in einer Personnicht gefunden werden f ve der ein Fürst kan nicht zugleich Legislator oder Gefek: Geber / und Gefek hatter fenn / dabin gehöret 1. 31. ff. de LL. alwo mit ausdrücklis chen Worten gesaget wird / daß ein Farft fren von den Gesetzen sey; aldieweit aber der Grund vieler Civil Gesehen die natürlichen und Bols cker = Rechte find / fo ist ein Fürst in sothanen Respect an dieselben verbunden! Wenn er sich folden durch ein und ander freywillig Vornehmen unterwirfft; dahin gehöret S. 8. 1. qvibus modis test. infirm. it l. 4. c. d. LL, & L. 3. c. de

t

n

1

a

T

2

is it

e

g

33

e

15

10

11

10

1)

D

[3

is by

de Teft. Dannenhero auch ein Kurft der mit feis nen Unterthanen contrahiret / wie einsprivatus an Die Civil Gesehe gebunden ist / weil sie in solchen Respectu nicht als Civil sondern als natürliche und Bolcker - Rechte zu betrachten / Ziegler de jur. Mai pag. 8. 9. 506. 507. Gedoch daß er nicht mie ein Unterthan von den Fürsten per modum executonis zu præstirung der Schuldiakeit kan gebracht werden Ziegk d. lib. p. 507. Daher einige uns ter den Zwang der Civil-Gefetze und unter der Berpflichtung Leitung oder Amweifung derfelben einen Unterschied machen / und von jener den Fürsten los sprechen & an diese aber ihn gehalsten zu senn katuiren. vid. Hug. Grot. de jur. B. & P. 2. c. 14. S. 6. und fan auch nicht gesaget werden / daß wenn ein First auff diese Urt denen Civil - Geseigen unch lebe / er dudurch seine Dobeit verringere / weiln folches von ihn freymils lig geschicht / ba er aber solches tout / und sich Durch ein oder andern Contract den Civil - Gefes ben submittiret / so obligiret er siet, gegen diesels ben nicht als Civil-Gesete / sonocen solche / welche ihre Pfliebt auß den natürlichen Niechte ber= führen / deren Obligation er sich doch hier frenz willig unterworffen. Ziegler. d. lib. p. 10.

Cc 4

xxi. Von den Menschlichen Verrichtungen oder von den actionibus eines Menschen.

Weil diese Dochrin der Grund der moralitat ift / wollen wir bier etwas genauer davon hans deln; Die menschliche Berrichtung ist entweder eine natürliche / oder eine fitliche / freve und willis ge Berrichtung; die natürliche Berrichtung des Menschen ist diesenige / die von den Willen des Menschen nicht herkommt / sondern auch wieder dessen Willen geschicht / als die Berdauung in Magen / das Wachsthum des Menschen und dergleichen / nemlich die sonst zur wachsenden Sees Ien gehörigen Berrichtungen fennd dem menfch= lichen Willen nicht unterworffen / auch weder die aufferlichen noch der innerliche Sinn feind unter der Herrschafft des Willens / aber daß man sich von einen Ort zum andern bewege / (potentia locomotiva) liegt schlechter dinge in dem Wil= len des Menschen / ingleichen so wird auch die Begierde doch gant gelinde von dem Willen beherschet.

Die willige oder sittliche Verrichtung aber des Menschen ist diesenige/ welche entweder von demselben selbst herfür gebracht wird/ dasist / die unmittelbar von dem Willen herrühret/ als das Wollen/das nicht wollen/ das Lieben 2c. 2c.

oder

ers

io-

itat

ans

der

Illis

des

des

der

in

ind

ees

ch=

die

ter

an

en-

Sil=

die

len

er

on

1

118

et

oder es ist eine solche Verrichtung / welch von den Willen des Menschen mittelbar herhommt; als das Spațieren gehen / das Essen / Trincken und dergleichen; Hier entstehet mm die Frage / word innen die Sittlichkeit oder moralität der menschlis chen Verrichtungen / oder der Unterschied von des nen natürlichen bestehe? Die Schul Theologi (Scholastici) haben den Willen zur Urfache des Une terscheids gemachet; und die jenige vor eine sittliche Berrichtung ausgegeben / welche fren ift; aber weil nicht iedwede freue Verrichtungen des Menschen sittlich ist fo gereichet diese eintheilung zur gemeinen Urfache / nicht aber zur sonderbahren und eigentlichen; Der Herr Samuel von Puffendorff in dem Buche de Jure Natura & Gentium grundet folche Urfache in der Imputabilität / wie er redet/daß dem Thater eine folche Berrichtung könne zugereche net werden; aber diese eintheilung gehoret ebenfalls du der gesammten Unterscheidungs denn die indifferenten Berrichtungen haben ebenfals eine imputabilität oder Zurechnung in sich + also kan einen die Eragung eines Degens oder eine zugelaffene Spas dierung und dergleichen zugerechnet werben; Beffer aber wird die Sittlichkeit einer Verrichtung oder der Unterscheid der Sittlichen von den noriers lichen Berrichtungen in dreven Stücken gefebet : Das eine Berrichtung fven / und dem Bils len überlassen sen / also ist das Wachsehum einen Menschen nicht fren i daß einer so groß und lang merden

werden musse/als er wolle; 2. wlrd erfordert/daß eine solche Verrichtung dem Thater musse können zugerechnet werden/und 3. daß sie sich auff ein Gestetz. der Ordnung und Regul beziehe/es sen solches nun entweder das natürliche/der das gegebene götliche oder menschliche Gesetz denn daran ist nichts gelegen; und dieses dritte wird fürnehmlich ersodert; wie dieses der sittlichen Verrichtung Naturinsgemein betrachtet.

Nun ist ferner also die sittliche Berrichtung entsweder sittlich/gut oder bose (moraliter bona vel mala,) In einer sittlich guten Berrichtung mußsen alle Umstände gut seyn; hingegen ist eine sitt lich bose Berrichtung/wenn auch nur ein einiges Zus

gehör bofe ist.

Die Umstände aber sind entweder verwandelnd (specificantes) die der Berrichtung eine neue Gesstalt und Wesen geben dass wenn einer einen umsbrächte aus Rachbegier/und wenn einer solches thue aus Ranbbegierde; ingleichen d wenn einer einen Diebstahl begienge mit Erbrechung des Hausest und wenn es ohne Erbrechung des Hausest und wenn es ohne Erbrechung desstelben gesichen; ingleichen wenn einer einen andern Menschen tödtes oder aber den Bater umbringesjenes begreisst einen einfachen Todschlags dieses auch noch einen Bater Mord. Oder es sind die Umbstände mäßigend swodisiernes) welche der Berrichtung eine neue Gestalt nicht geben diendern nur in der Art einige

aff

en

ice

es

ôte

HS

Fo=

ur

nts

vel

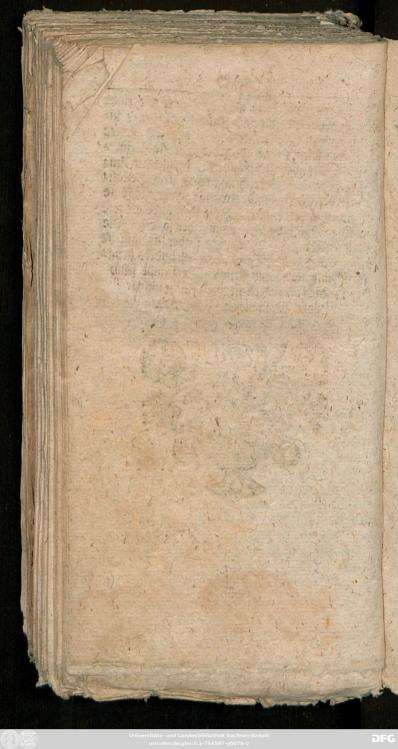
ist itt

Us

Degen/der andere mit einen Prügel todschlage / insgleichen wenn ein Reicher stehle / oder ein Armer aus Noth solches thue demn der Diebstahl einers levist/die Art aber ist verändert; dergleichen Umsstände geben der Berrichtung keine neue Sestalts sondern verändern sie nur etwas: Hiet uun könte eingenvenderwerden/ daß sieh die Umstände als wie aufällige Dinge verhielten/nun aber so endern die Aufälligen Dinge die Sach nicht; aber darauff ist au antworten / daß die accidentia ein anders in nasstürlichen/einanders in sutlichen Berstande seind.

in jenen verendern sie eine Sache nichte wohl aber in diesen Berstande.





AB.W 1402 (115)

ULB Halle 003 336 506

